

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 32 (inklusive Grünordnungsplan) wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. W 32 (inklusive Grünordnungsplan) ist durch Ratsbeschluss vom 31.03.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 31.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 01.04.2022

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 32 (inklusive Grünordnungsplan) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 01.04.2022

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 58
Bezeichnung: „An der Zuckerfabrik“
Druckgenhm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

**Klaus Krützen
Bürgermeister**



Der Bebauungsplan Nr. W 58 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. W 58 ist durch Ratsbeschluss vom 31.03.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 31.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 01.04.2022

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 58 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 01.04.2022

Dienststunden

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW 2020. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat der Stadt Grevenbroich mit Beschluss vom 13.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge wird auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.385.058 EUR 182.223.457 EUR
--	------------------------------------

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	153.059.380 EUR 181.131.579 EUR 18.822.045 EUR 32.248.667 EUR 41.386.334 EUR 29.464.522 EUR
--	--

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf einen Betrag in Höhe von 26.500.000 EURO festgesetzt.

Die Kreditermächtigung umfasst ausdrücklich nur die Aufnahme von Krediten für Investitionen im Aufgabenbereich der Stadt Grevenbroich zur Weitergabe an die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich mbH (SEG).

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.800.000 EUR festgesetzt.

**§ 4
Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.838.399 EUR festgesetzt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze der Gemeinde**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	625 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung. Am 13. Januar 2022 hat der Rat der Stadt Grevenbroich die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen.

**§ 7
Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Sanierungsplan 2014 bis 2024) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8
Erheblichkeitsgrenzen**

1. Gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:

- 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 EUR im Einzelfall,
- 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
- 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift des § 85 GO die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 EUR.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, von Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

**§ 9
Sonstige Bewirtschaftungsregeln**

1. Stellenplan
1.1. Stellen von Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

1.2. Wird innerhalb der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR eine Tarifbeschäftigtenstelle mit einem Beamten besetzt, wird diese im städtischen Stellenplan zusätzlich für die Dauer der Beschäftigung geschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tarifbeschäftigtenstelle bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR für die Dauer der Beschäftigung des Beamten entfällt.

1.3. Endet die Zuweisung einer Beamtenstelle (insbesondere durch Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem Dienst oder Wechsel zur Stadt Grevenbroich) zu den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR, entfällt die Beamtenstelle im Stellenplan der Stadt.

2. Generelle Deckungsvermerke für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung
2.1. Aufwandsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:

- a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden
- b) Personalaufwendungen
- c) Interne Leistungsverrechnungen

2.2. Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:

- a) Investive Auszahlungen
- b) Personalauszahlungen
- c) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2.3. Sonstige Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind in der Anlage Deckungskreise des Haushaltes geregelt. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Januar 2022 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 15. März 2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Grevenbroich zurzeit allerdings eingeschränkt, sodass eine Einsichtnahme bis auf weiteres nur im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 erfolgen kann:

Montag und Donnerstag	12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr